



Die Etablierung einer Wassercharta für Berlin

—

bisherige Entwicklung und Perspektiven

Mathias Behnis

mathias.behnis@gmx.de

30. Oktober 2014



Vortragsgliederung

- 1. Einleitung – eine Wassercharta für Berlin
- 2. Entwurf für eine Berliner Wassercharta
- 3. Die Wiener Wassercharta
- 4. Perspektiven der Etablierung in Berlin



1. Einleitung – eine Wassercharta für Berlin

30. Oktober
2014

Mathias Behnis

3



Einleitung – eine Wassercharta für Berlin (1)

- 2006 gegründete Initiative „Berliner Wassertisch“
 - lokales Netzwerk von VertreterInnen unterschiedlicher Gruppen, Initiativen und interessierter BürgerInnen, die sich unter dem gemeinsamen Thema „**Wasser gehört uns allen – Wasser ist ein Menschenrecht**“ zusammengefunden haben
 - allgemeine Ziele: eine demokratische, sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserbewirtschaftung in Berlin (Transparenz, Kontrolle und Mitsprache)
 - 1. Etappe: Ziel: kostengünstige, bürgerInnennahe Rückabwicklung der 1999 vollzogenen Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe (BWB)
- ➔ **aber: für BürgerInnen teure Rekommunalisierung ohne Demokratisierung**

30. Oktober

2014

Mathias Behnis

4

Einleitung – eine Wassercharta für Berlin (2)

AG Rekommunalisierung innerhalb des Berliner Wassertischs

- ab 2011: Konkretisierung der allgemeinen Forderungen an rekommunalisierte Wasserbetriebe
- umfangreiche Überarbeitung und Ergänzung eines bereits 2006 von Rainer Heinrich aufgestellten Forderungskatalogs zu einem neuen Diskussionspapier
- Ideengeber/wissenschaftliche Expertisen
- **5.9.2013: Veröffentlichung des Vorschlags für eine „Berliner Wassercharta“ durch Berliner Wassertisch (PK, PE)**

??????ETABLIERUNG??????

30. Oktober

2014

Mathias Behnis

5



2. Vorschlag für eine Berliner Wassercharta

30. Oktober
2014

Mathias Behnis

6



Vorschlag für eine Berliner Wassercharta (1)

Stand: Februar 2014

Vorwort

Die privaten Anteile an den Berliner Wasserbetrieben (BWB) sind Ende 2013 vom Land Berlin zurückgekauft worden. Dies bedeutet zunächst eine Rückführung des für weit mehr als ein Jahrzehnt teilprivatisierten Betriebes in Berliner Landeseigentum. Wir wollen weitergehen und die Berliner Wasserbetriebe wie auch die Wasserpolitik insgesamt demokratisieren, um eine transparente, sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Siedlungswasserwirtschaft in Berlin zu erreichen. Der Berliner Wassertisch hat – auch anhand internationaler Vorbilder – hierzu einen Entwurf für eine Berliner Wassercharta erstellt. Dieser soll in einem gesellschaftlich breiten Diskurs weiterentwickelt werden. Wir wollen die vielfältigen Kompetenzen zum Thema Wasser in unserer Stadt zusammenbringen und die Berliner Bevölkerung zur aktiven Mitwirkung einladen. Die Berliner Wassercharta soll schließlich als Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und als Wegweiser für die Berliner Wasserbetriebe zur Geltung gebracht werden.

30. Oktober

2014

Mathias Behnis

7

Vorschlag für eine Berliner Wassercharta (2)

Präambel

Alle Menschen der Stadt Berlin tragen gemeinsam Verantwortung für einen demokratischen und transparenten, sozial gerechten und ökologisch nachhaltigen Umgang mit dem Wasser. Eine qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für die Stadt ist gleichermaßen wichtig wie Natur- und Ressourcenschutz sowie angemessenes Grundwassermanagement.

Die nachfolgenden Grundsätze bilden den Rahmen hierfür.

Vorschlag für eine Berliner Wassercharta (3)

1. Allgemeine und politische Grundsätze

- a) Die Berliner Wasserbetriebe dienen dem Gemeinwohl. Der Zugang zu sauberem Wasser und sanitärer Grundversorgung muss als Menschenrecht für alle Bürgerinnen und Bürger Berlins dauerhaft gewährleistet sein.
- b) Wasser muss für alle Berliner Bürgerinnen und Bürger erschwinglich sein. Die Berliner Bevölkerung hat ein Recht auf den Bezug qualitativ hochwertigen Wassers zu sozial angemessenen Gebühren und Bedingungen.
- c) Die Versorgung mit dem lebensnotwendigen Gut Wasser und seine Entsorgung sind vorrangige und voneinander untrennbare Aufgaben des Landes. Die Berliner Wasserbetriebe sind als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge vollständig im Eigentum des Landes und werden kommunalrechtlich geführt. Es darf keine Privatisierung bzw. Teilprivatisierung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, auch nicht im Rahmen sogenannter öffentlich-privater-Partnerschaften oder ähnlicher Modelle, geben.
- d) Die Berliner Siedlungswasserwirtschaft muss demokratisch gestaltet werden, d. h. unter demokratischer Beteiligung der Berliner Bürgerinnen und Bürger. Die Wasserwirtschaft muss transparent sein. Eine direktdemokratische Beteiligung der Berliner Bürgerinnen und Bürger sowohl bei grundlegenden Fragen der Unternehmensführung als bei lokal begrenzten Maßnahmen der Berliner Wasserbetriebe wird gewährleistet.

Vorschlag für eine Berliner Wassercharta (4)

2. Soziale und ökonomische Grundsätze

- a) Die Berliner Wasserbetriebe werden nicht gewinnorientiert geführt. Sie erheben Gebühren, mit denen die Kosten der Einrichtungen gedeckt sowie Rücklagen für Investitionen in die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können. „Wasserfremde“ Aufwendungen (z. B. Kapitalverzinsungen, Kreditaufnahmen) fallen nicht unter Kosten.
- b) Das Tarifmodell der Berliner Wasserbetriebe entlastet Kleinverbraucher und belastet Großverbraucher.
- c) Es werden keine wasserfernen Unternehmen in die Berliner Wasserbetriebe integriert.
- d) Wasser aus dem Berliner Grundwasser und Uferfiltrat soll den heutigen und allen folgenden Generationen mindestens in gleich hoher Qualität zur Verfügung stehen. Die technischen Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung müssen hierzu dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Alternatives Wassermanagement wie z.B. Brauchwassernutzung muss in die Planung verstärkt einbezogen werden. Die Investitionshöhe der Berliner Wasserbetriebe muss diesen Anforderungen entsprechen.

Vorschlag für eine Berliner Wassercharta (5)

2. Soziale und ökonomische Grundsätze

- e) Die Berliner Wasserbetriebe stehen für flussgebiets-, kommunal-, bundesländer-übergreifende sowie internationale Kooperationen im Rahmen einer öffentlich geführten Siedlungswasserwirtschaft ausdrücklich offen. Die Berliner Wasserbetriebe arbeiten mit an dem Modell öffentlich-öffentlicher Kooperationen. Das Gemeinwohl ist dafür das Leitbild. Eine Gewinnorientierung bei überregionalen Kooperationen wird grundsätzlich abgelehnt.
- f) Die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung der tariflich beschäftigten Arbeiter und Angestellten der Berliner Wasserbetriebe müssen gemäß ILO-Leitsatz den Anforderungen der Freiheit, Gerechtigkeit, Sicherheit und Menschenwürde genügen. Die Bezahlung aller Beschäftigten richtet sich nach dem Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“. Die Löhne und Gehälter haben sich entsprechend der Produktivität gemäß dem Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit, besserer Lohn für bessere Arbeit“ zu entwickeln. Das bestehende Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten der Berliner Wasserbetriebe wird nicht nur gewährleistet, sondern weiter ausgebaut.
- g) Das Land Berlin stellt für demokratische Beteiligungsarbeit (z. B. Bürgerbeteiligungsgremien, Beschäftigtengremien) und wasserbezogene Forschung Ressourcen in angemessenem Umfang bereit.

Vorschlag für eine Berliner Wassercharta (6)

3. Ökologische Grundsätze

- a) Die Berliner Wasserbetriebe versorgen die Stadt vollständig mit Trinkwasser aus den eigenen Grundwasserressourcen und den von den Fließgewässern Spree und Havel an das Grundwasser abgegebenen Uferfiltrat. Die Berliner Wasserbetriebe und das Land Berlin wirken zur Sicherstellung einer hohen Qualität des lebensnotwendigen Gutes Wasser zusammen, um Gefährdungen für die nachhaltige Qualität des Berliner Wassers auszuschließen.
- b) Die Arbeit der Berliner Wasserbetriebe wie auch die Ausrichtung der Berliner Politik stehen im Zeichen des Ressourcenschutzes. Die Ökobilanz Berlins darf nicht verschlechtert, sondern soll stets verbessert werden.
- c) Das Land und die Berliner Wasserbetriebe setzen die ökologischen Normen der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) aus dem Jahr 2000 ohne weiteren Aufschub um.
- d) Wasserschutzgebiete sind zu erhalten und zu pflegen. Eine Umwidmung in spekulatives Bauland ist auszuschließen.
- e) Wasserentnahmen erfolgen in einem ökologisch verträglichen Maß. Ein Wasserexport wird nicht angestrebt.
- f) Grundwassermanagement zur Herstellung bzw. zum Erhalt eines siedlungsverträglichen Grundwasserspiegels ist Aufgabe des Landes Berlin.

30. Oktober

2014

Mathias Behnis

12

Vorschlag für eine Berliner Wassercharta (7)

3. Ökologische Grundsätze

- g) Gesunde Mischwälder sind der Garant für einen gesunden Wald und nachhaltige Wasserversorgung. Der Berliner Senat fördert eine naturnahe, am Boden- und damit Gewässerschutz orientierte Grünraumentwicklung wie zum Beispiel standortgerechte Mischwälder. Die Berliner Wasserbetriebe sind mitverantwortlich für den städtischen Wasserhaushalt, müssen sich daher ebenfalls für den Erhalt der Berliner Grünflächen jeglicher Art einsetzen (Brachen, Parks, Straßenbegrünung, Laubenkolonien, urbane Gärten etc.).
- h) Bodenschutz hat Priorität. Das Bodenmanagement wird auf die Sicherung des Grund- und Oberflächenwassers und der Fließgewässer ausgerichtet. Deshalb ist die weitere Versiegelung von Böden zu vermeiden; Quantität, Qualität und Struktur unversiegelter Böden sind zu erhalten.
- i) Zum Schutz der Wasserressourcen und der Reduzierung des Schadstoffeintrags ins Grundwasser ist der ökologische Landbau zu fördern.
- j) Die hydraulische Frakturierung zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas („Fracking“) ist für alle Zeit auszuschließen. Das Land setzt sich zudem für ein bundesweites Verbot ein.
- k) Unterirdische Speicherung von abgeschiedenem CO₂ bleibt in Berlin auch für die Zukunft ausgeschlossen. Das Land setzt sich zudem für ein bundesweites Verbot ein.

Vorschlag für eine Berliner Wassercharta (8)

3. Ökologische Grundsätze

l) Zur Begrenzung, Verringerung und einer baldigen Beendigung von Schadstoffeinträgen in die Spree aus dem Lausitzer Braunkohlegebiet (SO_4 -Belastung) arbeiten die Berliner Wasserbetriebe wie auch der Berliner Senat länderübergreifend – mit Brandenburg und Sachsen – zusammen. Das Land Berlin setzt sich für ein baldiges und stetiges Verbot des Abbaus fossiler Brennstoffe (Braunkohle, Erdöl u. a.) ein, um Verunreinigungen des Wassers durch diese zu verhindern.

m) Die Berliner Wasserbetriebe tun alles Notwendige, um für Mensch und Natur gesundheitsgefährdende Stoffe dem Wasser fernzuhalten bzw. reinigend zu entziehen. Ein qualitativ hochwertiger Abwasserbehandlungsprozess muss stets gewährleistet sein.

Vorschlag für eine Berliner Wassercharta (9)

4. Rechtliche Grundsätze

Bei der Auslegung bestehender Gesetze, rechtlicher Bestimmungen und sonstiger Regelungen, die auf die betriebliche Verfassung und das Handeln der Berliner Wasserbetriebe sowie die wasserpolitisch relevanten Maßnahmen des Landes Berlin anzuwenden sind, sind die Grundsätze dieser Berliner Wassercharta zu berücksichtigen. Neue Gesetze, rechtliche Bestimmungen oder sonstige Regelungen, welche die Berliner Wasserbetriebe oder die Berliner Wasserpolitik betreffen, sollen mit dieser Berliner Wassercharta im Einklang stehen.

3. Die Wiener Wassercharta

30. Oktober
2014

Mathias Behnis

16

Die Wiener Wassercharta (1)

- Verabschiedung und Veröffentlichung durch Wiener Politik im Jahr 2001 (!)
- Leitlinien vor allem zur Sicherung der Hochquellwasserversorgung der Stadt „als Lebensgrundlage für nachfolgende Generationen“
- Dabei soll „der Ausverkauf des ‚weißen Goldes‘ gestoppt werden.“
- Damit das Wasser aus den Wiener Quellenschutz- und Wasserschutzgebieten „den heutigen und allen folgenden Generationen in gleich hoher Qualität zur Verfügung“ steht, „werden die wirtschaftlichen Maßnahmen dem Allgemeinwohl untergeordnet und technische Einrichtungen am Stand der Technik gemessen.“

Die Wiener Wassercharta (2)

Wiener Wassercharta

1. **Sicherung des Wiener Wassers für alle Generationen**
2. **Verfassungsschutz für unser Wasser**
3. **Wasserversorgung ist Daseinsvorsorge**
4. **Arbeitsplätze durch Umweltschutz**
5. **Qualitätssicherung statt Gewinnmaximierung**
6. **Wasser darf kein Luxusgut werden**
7. **Schonende Nutzung der Ressource Wasser**
8. **Bodenschutz als oberstes Qualitätsziel**
9. **Vorrang für gesunde Mischwälder**
10. **Wasserpolitik im Konsens der Europäischen Union**

30. Oktober

2014

im Internet: <http://www.wien.gv.at/wienwasser/versorgung/charta.html>

Mathias Behnis

18

Die Wiener Wassercharta (3)

Wiener Wassercharta

Wien ist seit Dezember 2001 die erste und bis dahin einzige Stadt der Welt, die das Trinkwasser mit einer Verfassungsbestimmung geschützt hat. Mit der Wiener Wassercharta soll das berühmte Hochquellwasser als Lebensgrundlage für nachfolgende Generationen gesichert werden.

1. Sicherung des Wiener Wassers für alle Generationen

Die Stadt Wien unternimmt alles, um das lebensnotwendige Gut Wasser keiner Gefährdung auszusetzen. Wasser aus den Wiener Quellenschutz- und Wasserschutzgebieten soll den heutigen und allen folgenden Generationen in gleich hoher Qualität zur Verfügung stehen. Zur Erreichung dieser Ziele werden die wirtschaftlichen Maßnahmen dem Allgemeinwohl untergeordnet und technische Einrichtungen am Stand der Technik gemessen.

2. Verfassungsschutz für unser Wasser

Als erstes Bundesland hat Wien das Wiener Trinkwasser und die Quellenschutzwälder mit einer Verfassungsbestimmung geschützt. Damit soll der Ausverkauf des "weißen Goldes" gestoppt werden.

30. Oktober

2014

Mathias Behnis

19

Die Wiener Wassercharta (4)

Wiener Wassercharta

3. Wasserversorgung ist Daseinsvorsorge

Zur Daseinsvorsorge gehört die Grundversorgung der Allgemeinheit mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen. Vorrangig ist das eine Aufgabe der Kommune. Diese Verantwortung darf nicht einfach an gewinnorientierte Unternehmen abgegeben werden.

4. Arbeitsplätze durch Umweltschutz

Der Betrieb der städtischen Dienststellen in den Quellenschutzregionen und in der Bundeshauptstadt stellt den behutsamen Umgang mit der Natur sicher. Ein Ausverkauf der Quellenschutzwälder würde nicht nur den Umweltschutz, sondern auch Arbeitsplätze gefährden.

5. Qualitätssicherung statt Gewinnmaximierung

Die Wiener Bevölkerung hat ein Recht auf das hochwertige Lebensmittel Wasser zu angemessenen Bedingungen. Für die kommunale Wasserversorgung gilt eine faire Preisgestaltung nach dem Prinzip der Kostendeckung. Das bedeutet ein klares Nein zu einer Gewinnmaximierung.

Die Wiener Wassercharta (5)

Wiener Wassercharta

6. Wasser darf kein Luxusgut werden

Mit der Betreuung der Quellenschutzgebiete durch die Stadt Wien wird sichergestellt, dass das kostbare Wiener Wasser für alle Personen "leistbar" bleibt.

7. Schonende Nutzung der Ressource Wasser

Die Stadt Wien stellt sicher, dass die Wasserentnahmen wie bisher in einem ökologisch verträglichen Maß erfolgen. Ein Wasserexport wird nicht angestrebt.

8. Bodenschutz als oberstes Qualitätsziel

Wasser ist Grundlage allen Lebens. Der fürsorgliche Umgang mit Waldboden, der Wasser speichert und filtert, zählt daher zur Daseinsvorsorge der Stadt Wien. Die Faktoren Holzertrag, Jagd, Landwirtschaft und Tourismus haben sich diesem Zweck unterzuordnen.

Die Wiener Wassercharta (6)

Wiener Wassercharta

9. Vorrang für gesunde Mischwälder

Die Stadt Wien betreibt in den Quellenschutzwäldern seit vielen Jahrzehnten naturnahe Waldbewirtschaftung. Gesunde Mischwälder, die Platz für viele verschiedene Pflanzen- und Tierarten bieten, sind der Garant für einen gesunden Wald und nachhaltige Wasserversorgung.

10. Wasserpolitik im Konsens der Europäischen Union

Die Wasserrahmenrichtlinie der EU bezweckt die Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft. Sie zwingt nicht zur Privatisierung der Wasserversorgung. Die Wasserpolitik der Stadt Wien hält sich an die Rahmenbedingungen des Gemeinschaftsrechts.

Die Wiener Wassercharta (7)

Den hochgepriesenen Stellenwert der Wiener Wassercharta verdankt sie vor allem auch ihrem **Punkt 2 „Verfassungsschutz für unser Wasser“**, in dem es heißt:

„Als erstes Bundesland hat Wien das Wiener Trinkwasser und die Quellenschutzwälder mit einer Verfassungsbestimmung geschützt. Damit soll der Ausverkauf des ‘weißen Goldes’ gestoppt werden.“

Und diese eigentliche Verfassungsbestimmung findet sich im **Wiener Wasserversorgungsgesetz**, in das parallel zur Veröffentlichung der Wiener Wassercharta der Wiener Landtag auf seiner Sitzung am 4. Oktober 2001 folgenden **Paragraphen einfügte**:

Die Wiener Wassercharta (8)

Wiener Wasserversorgungskonzept

§ 3a. (Verfassungsbestimmung)

Schutz der Wiener Wasserversorgung

(1) Die bestehende Wiener Wasserversorgung durch städtische Wasserversorgungsanlagen einschließlich der bestehenden Sammlung von Wasser zu diesem Zweck darf unter Berücksichtigung innerbetrieblicher Erfordernisse keine Verringerung erfahren. Darüber hinaus ist die Wiener Wasserversorgung durch städtische Wasserversorgungsanlagen im jeweils erforderlichen Ausmaß zu gewährleisten.

(2) Zu einem Beschluss des Gemeinderates über die Veräußerung von Liegenschaften oder Anlagen der Gemeinde, die der Wiener Wasserversorgung dienen oder für diese sonst von wesentlicher Bedeutung sind, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für sonstige Verfügungen, die im Ergebnis einer Veräußerung gleich oder ähnlich sind

30. Oktober

2014

Mathias Behnis

24

Die Wiener Wassercharta (9)

Wiener Wassercharta



§ 3a. Wiener
Wasserversorgungskonzept



**Politische
Bekundung mit
Verweis auf
gesetzliche Regelung**

4. Perspektiven der Etablierung

30. Oktober
2014

Mathias Behnis

26

Perspektiven der Etablierung (1)

1. Im Rahmen zivilgesellschaftlichen Engagements, angeführt von der Bürgerinitiative Berliner Wassertisch, wurde ein detaillierter Vorschlag für eine Berliner Wassercharta erarbeitet und in die öffentliche Debatte gebracht. **Die in allgemeine und politische, soziale und ökonomische, ökologische und rechtliche untergliederten einzelnen Grundsätze zielen auf eine Abkehr von der Unternehmensausrichtung und Betriebsführung der Berliner Wasserbetriebe wie auch der Politik rund um Wasserver- und -entsorgung in den vergangenen Jahren. Die Punkte der entworfenen Charta sollen eine transparente, sozial gerechte, ökologisch nachhaltige Siedlungswasserwirtschaft und -politik in Berlin fördern.** Ein öffentlicher Diskurs darüber wurde angestoßen und sollte aufgrund der potentiellen Tragweite einer Wassercharta deutlich verbreitert werden.

Perspektiven der Etablierung (2)

2. Durch eine mögliche Verabschiedung einer Berliner Wassercharta entsteht keine Verfassungsnorm, die Veröffentlichung einer Berliner Wassercharta seitens der Politik schafft keine rechtsverbindlichen Grundsätze. Durch formulierte und veröffentlichte Grundsätze in Form einer Charta könnten aber **gewisse Leitlinien als Willensbekundung von besonderem Range geschaffen werden**, an denen dann die Berliner Politik sich selbst orientieren muss wie auch gemessen werden kann und muss. Dass die Normen einer Charta einen allgemeinverbindlichen Charakter haben können, zeigte sich beispielsweise zuletzt auf EU-Ebene: Laut Argumentation des Generalstaatsanwaltes verstoßen Regelungen der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung gegen das in der EU-Charta garantierte Grundrecht auf Achtung des Privatlebens und der Kommunikation und sind daher nicht rechtens und daher der wohl baldigen Überarbeitung geweiht.

Perspektiven der Etablierung (3)

3. Sollte eine Berliner Wassercharta auf breite gesellschaftliche Zustimmung stoßen, könnte sie **von den UnterstützerInnen unterzeichnet und den in ihr enthaltenen Grundsätzen somit politische Relevanz verliehen werden**. Würden alle wasserrelevanten Akteurgruppen und Akteure eine Berliner Wassercharta unterzeichnen, hätten die enthaltenen Grundsätze entsprechend einer breiten gesellschaftlichen und konsensualen Willensbekundung einen breiten Geltungsbereich.. Ein von der Politik verabschiedete Charta wäre allgemeingültig.

4. Möglicherweise ist der hier erörterte Vorschlag für eine Berliner Wassercharta mit den derzeit vielen konkreten Punkten zu spezifisch und nicht tauglich, um in der Berliner Politik und Praxis auf breite Zustimmung zu stoßen. Verfahren werden könnte nach der eben unter 2. genannten Strategie, um **politischen Druck zu erzeugen**. Ebenso könnte die Charta so allgemein formuliert werden, dass eine breite gesellschaftliche Zustimmung wahrscheinlicher wird, um sie – im bestmöglichen Fall – von Politik und allen anderen wasserrelevanten Akteuren und Akteurgruppen verabschieden und unterzeichnen zu lassen.

30. Oktober

Perspektiven der Etablierung (4)

5. Will man an der Konkretisierung der Grundsätze festhalten und soll diesen rechtsverbindlicher Charakter verliehen werden, so ist eher zu überlegen, die **einzelnen Punkte als Gesetzesparagrafen** in das für die Berliner Wasserbetriebe relevante Gesetz bzw. in die verschiedenen für die Wasserver- und -entsorgung relevanten Gesetze zu implementieren. Entsprechend wäre das derzeit für die BWB als Anstalt öffentlichen Rechts das Berliner Betriebsgesetz. Sollte eine Neuausrichtung der BWB und eine Umstrukturierung der Rechtsform vorgenommen werden, könnten die Punkte in ein neues Gesetz eingearbeitet werden. Einige Grundsätze wären vielleicht auch im Berliner Wassergesetz sinnvoll. Die Strategien zur Umsetzung dessen wären vielfältig und zu diskutieren.

Perspektiven der Etablierung (5)

Vorschlag für eine Berliner Wassercharta



UnterstützerInnen
einsammeln



Druck auf Politik



Diskussion
fortführen



kontinuierliche
Bewerbung



Berliner Wassercharta
(breite Unterstützung)

➔ Etablierung

30. Oktober
2014

Mathias Behnis

31

Vielen Dank für Eure/Ihre Aufmerksamkeit!

30. Oktober
2014

Mathias Behnis

32